



Louisshütte
Militärpaß

des

Louisshütte ammt
Anton Stumssen

Jahresklasse: 19 *15*

Angehörigen-Adressen

des *L. Stamm.*

Peter Rasmussen

1. Ehefrau.

Vor- u. Mädchenname *Marie, Margarethe
geb. Frischholz*
Wohnort (Kreis) *Behrendorf*
Straße (Hausnr.)
(evtl. Vermerk „Ledig“)

2. Eltern.

Stand od. Gewerbe *Munkhøjar*
Vor- u. Zuname d. Vaters *Rasmus
Rasmussen*
Vor- u. Mädchenname d. Mutter *Sok*
Wohnort (Kreis) *Wipperf*
Straße (Hausnr.)

3. Verwandte.

Verwandtschaftsgrad
Stand od. Gewerbe
Vor- u. Zuname
Wohnort (Kreis)
Straße (Hausnr.)

Bestimmungen für die Mannschaften des Beurlaubtenstandes

(ausschließlich der vorläufig in die Heimat beurlaubten
Rekruten).

I. Allgemeines.

1. Zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes, auf welche die nachstehenden Bestimmungen, soweit in denselben Ausnahmen nicht angegeben sind, Anwendung finden, gehören die Mannschaften:

- der Reserve,
- der Landwehr ersten und zweiten Aufgebots,
- der Ersatzreserve,
- die bis zur Entscheidung über ihr ferneres Militärverhältnis zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften*) und
- die vor erfüllter aktiver Dienstpflicht zur Disposition der Truppenteile beurlaubten Mannschaften.

2. Die Mannschaften, welche aus dem aktiven Dienst entlassen werden, haben sich spätestens 14 Tage nach ihrer Entlassung bei der Kontrollstelle (Hauptmeldeamt, Meldeamt, Bezirksfeldwebel) anzumelden, welcher der von ihnen gewählte Aufenthaltsort unterstellt ist. Diese Meldung ist auch dann erforderlich, wenn der Entlassene an dem Standorte seines bisherigen Truppenteils bleibt.

Die An- und Abmeldung bei der Kontrollstelle des Aufenthaltsortes muß auch dann stets erfolgen, wenn der betreffende diesen Ort bereits vor Verlauf von 14 Tagen wieder verläßt.

3. Die nächsten militärischen Vorgesetzten der Mannschaften des Beurlaubtenstandes sind der Feldwebel des Kompaniebezirks oder die Feldwebel des Hauptmeldeamts oder Meldeamts, zu dessen Bezirk der Aufenthaltsort gehört, der Bezirksoffizier, der Kontrolloffizier und der Kommandeur des Landwehrbezirks, sowie deren Stellvertreter (vergl. auch Ziffer 5).

4. Die Mannschaften des Beurlaubtenstandes haben dienstlichen Befehlen ihrer Vorgesetzten, öffentlichen Aufforderungen und Gestellungsbesehlen unbedingt Folge zu leisten. Insbesondere ist es ihre ehrenvolle Bestimmung, sich zur Verteidigung des Thrones und des Vaterlandes zu stellen.

5. Bei Anbringung dienstlicher Gesuche und Beschwerden sind die Mannschaften des Beurlaubtenstandes verpflichtet, den vorgeschriebenen Dienstweg und die festgesetzten Beschwerdefristen einzuhalten. (Gesuche sind an den Bezirksfeldwebel der Kontrollstelle zu richten, Beschwerden dem Bezirkskommandeur vorzutragen; richtet sich die Beschwerde gegen letzteren, so ist sie bei dem vorgesetzten Bezirks- oder Kontrolloffizier, wenn aber ein solcher nicht vorhanden, bei dem Bezirksadjutanten anzubringen. Die Beschwerde darf erst am folgenden Tage oder nach Verhängung einer etwa verhängten Strafe erhoben und muß innerhalb einer Frist von 5 Tagen angebracht werden.)

Die Mannschaften des Beurlaubtenstandes sind im dienstlichen Verkehr mit ihren Vorgesetzten**), oder wenn sie in Militäruniform erscheinen (wozu auch der Entlassungsanzug gehört), der militärischen Disziplin unterworfen.

II. Aufenthaltswechsel, Reisen, Aufenthalt im Auslande sowie diesbezügliche zu erstattende Meldungen.

6. Mannschaften, welche innerhalb des Kontrollbezirks — d. i. Bezirks des Hauptmeldeamts, Meldeamts oder der Kompaniebezirk — ihren Aufenthaltsort oder die Wohnung wechseln, haben dies innerhalb 14 Tage ihrer Kontrollstelle zu melden.

*) Auf diese Mannschaften findet die Bestimmung 22c gleichf. Anwendung.

**) Als Vorgesetzte sind alle Militärpersonen anzusehen, die im aktiven Dienst ihre Vorgesetzten sein würden.

Desgleichen ist jede veränderte Wohnungsbezeichnung als Folge geänderter Straßennamen und Hausnummern der Kontrollstelle innerhalb der angegebenen Frist zu melden.

Die An- und Abmeldung bei der Kontrollstelle des Aufenthaltsortes muß auch dann stets erfolgen, wenn der betreffende diesen Ort bereits vor Verlauf von 14 Tagen wieder verläßt. Wegen der auf Wanderschaft befindlichen Mannschaften siehe Ziffer 9.

Wer aus einem Kontrollbezirk in einen anderen verzieht, hat sich bei seiner bisherigen Kontrollstelle ab- und bei der Kontrollstelle seines neuen Aufenthaltsorts innerhalb 14 Tage nach Verlassen seines alten Wohnsitzes anzumelden.

Nach Eintritt einer Mobilmachung sind Veränderungen des Aufenthaltsortes oder der Wohnung innerhalb 48 Stunden zu melden.

Ist der Gestellungspflichtige im Besitze einer Kriegsbeorderung, so behält diese auch bei einem Verzuge nach ausgesprochener Mobilmachung solange Gültigkeit, bis dem betreffenden keine andere Kriegsbeorderung ausgehändigt wird.

7. Mannschaften des Beurlauteslandes können ungehindert verreisen, haben jedoch der Kontrollstelle den Antritt der Reise und die Rückkehr von derselben zu melden, sobald diese eine 14 tägige und längere Abwesenheit vom Aufenthaltsort zur Folge hat. War beim Antritt der Reise nicht zu übersehen, ob die Abwesenheit sich über 14 Tage hinaus erstrecken werde, so ist die Meldung spätestens 14 Tage nach erfolgter Abreise zu erstatten. Bei jeder Abmeldung zur Reise hat der betreffende anzugeben, durch welche dritte Person während seiner Abwesenheit etwaige Befehle an ihn befördert werden können. Er bleibt jedoch der Militärbehörde gegenüber allein dafür verantwortlich, daß ihm jeder Befehl richtig zugeht.

Fällt in die Zeit der Reise eine Übung, so ist der Reserveoffizier, Wehrmann oder Ersatzreserveoffizier verpflichtet, einem an ihn ergehenden Befehl zur Übung unbedingt Folge zu leisten, und muß eines solchen gewärtig sein, wenn er nicht vor Antritt der Reise auf seinen Antrag von der Teilnahme an der Übung ausdrücklich befreit ist.

Fällt in die Zeit der Reise eine Kontrollversammlung, so hat der betreffende, falls er nicht im voraus von derselben befreit sein sollte, zum 15. April, beziehungsweise 15. November der Kontrollstelle schriftlich seinen zeitigen Aufenthaltsort anzuzeigen. Wer jedoch, bevor er sich zur Reise abmeldete, zur Kontrollversammlung aufgefordert ist, muß der Aufforderung Folge leisten, falls er nicht davon befreit wird.

Mannschaften der Reserve, Landwehr und Ersatzreserve, welche zur See gehen, sind in Friedenszeiten bei Anmusterungen durch die Seemannsämter von der jedesmaligen Abmeldung entbunden, haben sich aber nach im Inlande erfolgter Anmusterung innerhalb 14 Tage, im Mobilmachungsfall innerhalb 48 Stunden, unter Vorzeigung der erhaltenen Anmusterungsbescheinigung bei der zuständigen Kontrollstelle zu melden. Befindet sich an dem Anmusterungsorte nicht die zuständige Kontrollstelle, wohl aber ein anderer Bezirksfeldwebel oder ein anderes Hauptmeldeamt oder Meldeamt, so kann die, solchenfalls jedoch stets persönlich zu erstattende Rückmeldung ausnahmsweise auch bei dieser Stelle erfolgen und wird von derselben an die eigentlich zuständige Kontrollstelle weitergegeben. Erfolgt nach der Anmusterung die sofortige Wiederanmusterung für dasselbe Schiff, so kann die Meldung ganz unterbleiben.

8. Mannschaften, welche im Auslande ihren Aufenthaltsort nehmen, haben geeignete Vorkehrungen zu treffen, daß dienstliche Befehle ihrer Vorgesetzten und namentlich Gestellungsbefehle ihnen jederzeit zugestellt werden können. Zur Teilnahme an Übungen und Kontrollversammlungen sind dieselben verpflichtet, soweit sie nicht ausdrücklich hiervon befreit werden.

Wegen Urlaubs ins Ausland siehe Ziffer 18.

9. Mannschaften, welche auf Wanderschaft gehen wollen, haben sich bei der Kontrollstelle abzumelden und dabei anzugeben, durch welche dritte Person ihnen Befehle jederzeit zugestellt werden können. Während der Wanderschaft sind dieselben von weiteren Meldungen entbunden. — Sobald jedoch der wandernde Reserveoffizier, Wehrmann oder Ersatzreserveoffizier an einem Orte innerhalb Deutschlands in Arbeit tritt, hat er sich bei der Kontrollstelle seines neuen Aufenthaltsortes anzumelden. Tritt er an einem Orte außerhalb Deutschlands in Arbeit, so hat er dies seiner bisherigen Kontrollstelle zu melden.

10. a) Die An- und Abmeldungen können mündlich oder schriftlich*) erfolgen, müssen aber — mit Ausnahme von Mannschaften der Landwehr zweiten Aufgebots, welche dieselben auch durch Familienangehörige erstatten lassen können — durch den zur Meldung Verpflichteten selbst erstattet werden; Meldungen durch einen Dritten sind nur in den Fällen gestattet, in welchen es sich um eine Abmeldung beim Aufenthaltswechsel oder beim Wohnungswechsel innerhalb einer Stadt oder um Ab- und Anmeldung bei Reisen handelt.

Sind in einzelnen Kontrollbezirken besondere Orte festgesetzt, an welchen zu bestimmten bekannt gemachten Tagen und Stunden ein Bezirksfeldwebel der Kontrollstelle zur Entgegennahme von Meldungen anwesend ist, so dürfen zu dieser Zeit dafelbst derartige Meldungen angebracht werden.

b) Bei jeder Meldung ist der Militärpaß beziehungsweise Ersatzreservepaß vorzulegen; ist derselbe zufällig nicht vorhanden, so hat die Meldung dennoch zu geschehen, und wird dann eine besondere Bescheinigung über dieselbe erteilt. Nur wenn die Meldung im Paß eingetragen, oder eine besondere Bescheinigung über dieselbe vorhanden ist, gilt sie als erfolgt.

Falls Mannschaften bereits bei der Anmusterung nach Rückkehr von einer Seefahrt eine baldige erneute Anmusterung in Aussicht haben, so kann bei schriftlicher Rückmeldung ausnahmsweise die Befähigung des Passes unterbleiben; jedoch ist der Grund hierfür bei der Rückmeldung anzugeben.

c) Wer sich schriftlich anmeldet, hat bei Abersendung des Passes anzugeben, wo er früher gewohnt hat, und für welchen Ort er sich anmeldet, ob er verheiratet ist und Kinder hat, welchem Stande oder Gewerbe er angehört.

d) Gehen die Meldungen durch die Post, so werden sie innerhalb des Gebiets des Deutschen Reichs portofrei befördert, insofern die Schreiben mit der Aufschrift „Seereschiffe“ versehen und offen oder unter dem Siegel der Ortspolizeibehörde versendet werden. Die portofreie Benutzung der Stadtpost ist jedoch ausgeschlossen.

11. Wer die vorgeschriebenen Meldungen unterläßt, wird disziplinarisch mit Geldstrafe von 1 bis 60 Mark oder mit Haft von 1 bis 8 Tagen belegt. Wer sich der Kontrolle entzieht und seine Dienstzeit damit unterbricht, muß die veräumte Dienstzeit nachholen.

*) Für Erstattung schriftlicher Meldungen dienen die am Schluß abgedruckten Muster als Anhalt.

Zur Erleichterung solcher Meldungen sind bei den Ortsvorständen vorgedruckte Formulare (a und b der Muster) zur kostenfreien Benutzung niedergelegt. Die Ortsvorstände sind auf Ersuchen bei Ausfüllung der Formulare behilflich. Die Absendung der Meldung ist Sache des Meldepflichtigen.

III. Kontrollversammlungen.

12. a) Im Frühjahr findet im Monat April für alle Reservisten Wehremänner 1. Aufgebots und Ersatzreservisten sowie die zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen und die zur Disposition der Truppenteile beurlaubten Mannschaften, — im Herbst im Monat November für alle Reservisten, sowie die zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen und die zur Disposition der Truppenteile beurlaubten Mannschaften eine Kontrollversammlung statt. Auch werden in einzelnen Bezirken für die schiffahrtstreibenden Mannschaften Schifferkontrollversammlungen im Januar angesetzt. Nur Wehremänner, deren gesetzliche Dienstzeit im ersten Aufgebot in der Zeit vom 1. April bis 30. September ihr Ende erreicht, werden im letzten Jahre ihrer Dienstpflicht im ersten Aufgebot zu den Herbst-Kontrollversammlungen herangezogen und sind von der Teilnahme an den Frühjahrskontrollversammlungen dieses Jahres entbunden.

Die zu Kontrollversammlungen berufenen Mannschaften stehen für den ganzen Tag, an welchem die Kontrollversammlung stattfindet, unter den Militärgesetzen.

- b) Wer durch Krankheit oder dringende Geschäfte, welche so unvorhergesehen eintreten, daß ein Befreiungsgesuch nicht mehr eingereicht werden kann, von der Teilnahme an der Kontrollversammlung abgehalten wird, muß vorher oder spätestens zur Stunde derselben durch eine Bescheinigung der Orts- oder Polizeibehörde entschuldigt werden.
- c) Wer zur Teilnahme an der Kontrollversammlung verpflichtet ist, bis zum 15. April oder 15. November aber zu derselben keine Anforderung, welche in der Regel durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt, erhalten hat, auch nicht von der Kontrollversammlung befreit ist, ist verpflichtet, sich zu den angegebenen Zeitpunkten mündlich oder schriftlich bei seiner Kontrollstelle zu melden. Die Unterlassung dieser Meldung wird nach Ziffer 11 bestraft.
- d) Die nach Mitteilung der Seemannsämter für deutsche Handelschiffe Angewandten sind während der Dauer der bei der Anmusterung eingegangenen Verpflichtungen von der Teilnahme an den Kontrollversammlungen befreit.
- e) Mannschaften der Landwehr zweiten Aufgebots werden im Frieden zu Kontrollversammlungen nicht herangezogen.

IV. Übungen.

13. a) Jeder Reservist ist zur Teilnahme an zwei Übungen bis zur Dauer von je 8 Wochen verpflichtet.
- b) Die Mannschaften der Landwehr ersten Aufgebots — ausschließlich der Kavallerie, welche zu Übungen im Frieden nicht einberufen wird — können zweimal auf 8 bis 14 Tage, vom Tage des Eintreffens beim Truppenteil an gerechnet, zu Übungen einberufen werden.
- c) Mannschaften der Landwehr zweiten Aufgebots werden im Frieden zu Übungen nicht herangezogen.
- d) Die Ersatzreservisten sind im Frieden zu drei Übungen verpflichtet, von denen die erste zehn Wochen, die zweite sechs Wochen und die dritte vier Wochen dauert.
- Im übrigen siehe „Besondere Bestimmungen“ Ziffer 20 und 21.
- e) Wer zur Übung einberufen wird, jedoch auf Grund häuslicher, gewerblicher oder amtlicher Verhältnisse von derselben befreit zu werden wünscht, hat unter Vorlage einer obrigkeitlichen Bescheinigung sein Gesuch dem Bezirksfeldwebel der Kontrollstelle rechtzeitig vor Stellung zur Übung vorzutragen.
- Erhält er vor Anfang der Übung keinen Bescheid, so muß er sich dennoch stellen. Schon einmal Berücksichtigtes dürfen in der Regel nicht befreit werden.

- f) Zur Abuna Einberufene stehen von dem Tage der Einziehung bis zum Ablauf des Tages der Wiederentlassung unter den Militärgeetzen.
- g) Zur Übung Einberufene haben bei einer während der Übung eintretenden Mobilmachung auf Entlassung in die Heimat nicht zu rechnen, sofern sie nicht für unabkömmlich erklärt oder von der Einberufung im Mobilmachungsfall zurückgestellt sind.

V. Verschiedene Bestimmungen.

14. Die Nichtbefolgung der Berufung zu den Kontrollversammlungen hat Arrest zur Folge. Die Nichtbefolgung der Einberufung zu Übungen, sowie zur Bestellung bei außerordentlichen Zusammenziehungen, ferner nach bekannt gemachter Vierzehnerentscheidung oder angeordneter Mobilmachung wird als unerlaubte Entfremdung bezw. Fahnenflucht mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren bestraft.

15. Mannschaften, welche in einem Beamtenverhältnisse stehen, haben von dem Empfange eines Stellungsbefehls sogleich ihrer vorgesetzten Behörde Meldung zu erstatten.

16. Bei allen Einstellungen, sowohl aus Anlaß von Mobilmachungen usw., wie zu Übungszwecken und zu den Kontrollversammlungen, ist jeder Mann verpflichtet, diesen Paß und (ausgeschlossen der Ersatzreservisten) das Führungszeugnis mit zur Stelle zu bringen. Solange in ersterem der Abtritt zur Landwehr ersten Aufgebots bzw. zur Landwehr zweiten Aufgebots oder für nicht geübte Ersatzreservisten die Entlassung zum Landsturm ersten Aufgebots nicht vermerkt ist, gehört der Inhaber noch zur Reserve oder zur Landwehr ersten Aufgebots bzw. zur Ersatzreserve. Wer seinen Paß verliert, hat sogleich bei seiner Kontrollstelle mündlich oder schriftlich die Ausstellung eines Duplikats zu beantragen und dafür 50 Pfennig zu vergüten.

17. Gesuche um Zurückstellung von der Einberufung im Mobilmachungsfall und bei der Bildung von Ersatztruppenteilen sowie bei notwendigen Verstärkungen für das laufende Jahr sind vor Beginn des Geschäftsjahrs bei dem Vorsteher des Orts oder der Gemeinde anzubringen.*

Mannschaften, welche wegen Kontrollentziehung nachbieten müssen (Ziffer 11), haben keinerlei Anspruch auf Zurückstellung.

18. Mannschaften, welche nach außereuropäischen Ländern gehen wollen, können im Frieden unter Befreiung von den gewöhnlichen Dienstobliegenheiten, jedoch unter der Bedingung der Rückkehr im Falle einer Mobilmachung, auf zwei Jahre beurlaubt werden.

Weisen dieselben demnach durch Konsulatsbescheinigungen nach, daß sie sich in einem der erwähnten Länder eine feste Stellung als Kaufmann, Gewerbetreibender usw. erworben haben, so kann der Urlaub unter gleichzeitiger Entbindung von der Rückkehr im Falle einer Mobilmachung bis zur Entlassung aus dem Militärverhältnis verlängert werden. Auf die Küstländer des Mitteländischen und Schwarzen Meeres findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Für Mannschaften der Landwehr zweiten Aufgebots bedarf es des vorerwähnten Nachweises nur dahin, daß sie eine ihren Lebensunterhalt sichernde Stellung als Kaufmann, Gewerbetreibender usw. erworben haben; auch gilt für dieselben die Beschränkung bezüglich der Küstländer des Mitteländischen und Schwarzen Meeres nicht.**)

*) Diese Bestimmung gilt auch für Gesuche ausgebildeter Landsturmpflichtiger betreffs Befreiung von Befolgung des Auftrags des Landsturms.

**) Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten auch für Befreiung der ausgebildeten Landsturmpflichtigen des zweiten Aufgebots von Befolgung des Aufgebots. Bezügliche Gesuche sind von denselben an den Zivilvorstehenden der Ersatzkommission desjenigen Bezirks zu richten, in welchem der Abtritt zum Landsturm erfolgt.

19. Sämtliche Mannschaften des Beurlaubtenstandes haben sich bei einer während ihres Aufenthalts auf See oder im Auslande eintretenden allgemeinen Mobilmachung so schnell als möglich ins Reichsgebiet zurückzugeben (sofern sie nicht gemäß Absatz 2 und 3 Ziffer 18 hiervon befreit sind) und bei dem Bezirkskommando zu melden, dessen Bezirk sie zuerst erreichen.

Wer an der pünktlichen Rückkehr verhindert sein sollte, hat sich hierüber durch Konsulats- oder sonstige zuverlässige Bescheinigungen auszuweisen, widrigenfalls er Strafe nach Strenge der Gesetze zu gewärtigen hat.

VI. Besondere Bestimmungen für die Ersatzreservisten.

20. a) Die Heranziehung zur ersten Übung erfolgt in der Regel innerhalb eines Jahres vom Tage der Überweisung zur Ersatzreserve.
- b) Den Ersatzreservisten, welche zur ersten Übung einberufen werden, wird, von besonderen Ausnahmefällen abgesehen, der Gestellungstag bis zum 15. Juli des betreffenden Kalenderjahres bekannt gemacht.
- c) Schiffahrttreibenden Mannschaften und solchen Ersatzreservisten, welche auf ihren Wunsch später, oder als Nachersatz nachträglich, zur ersten Übung herangezogen werden sollen, wird der Gestellungstag 14 Tage vor Beginn der Übung bekannt gemacht.

Als Nachersatz werden die wegen hoher Losnummer der Ersatzreserve überwiesenen Mannschaften nicht herangezogen.

- d) Tritt während der Ableistung einer Übung durch eigenes Verschulden oder im eigenen Interesse der Abenden eine Unterbrechung ein, so kommt die Zeit der letzteren auf die Übungszeit nicht in Anrechnung.
21. a) Denjenigen Ersatzreservisten, welche im Besitz des Berechtigungs-scheines zum einjährig-freiwilligen Dienst sind oder die entsprechende wissenschaftliche Befähigung durch Schulzeugnisse nachzuweisen vermögen, steht, wenn sie sich während ihrer Dienstzeit (ersten Übung) selbst verpflegen, bekleiden und ausrüsten, für die erste Übung unter denjenigen Truppenteilen die Wahl frei, welchen für das betreffende Jahr die Ausbildung von Ersatzreservisten übertragen ist.
- b) Wer auf diese Vergünstigung Anspruch macht, hat innerhalb 14 Tage nach seiner Überweisung zur Ersatzreserve dem Bezirkskommando durch die zuständige Kontrollstelle nachstehende Papiere einzureichen:

1. seinen Ersatzreservepaß;
2. eine polizeilich beglaubigte Bescheinigung über seine eigene bezw. die Bereitwilligkeit oder Fähigkeit seines Vaters oder Vormundes zur Tragung der Kosten für die Bekleidung, Ausrüstung und Verpflegung während der ersten Übung;
3. ein durch die Polizei-Obrigkeith ausgesprochenes Unbescholtenheitszeugnis;
4. den Berechtigungsschein zum einjährig-freiwilligen Dienst bezw. das den Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst führende Schulzeugnis.

- c) Die Meldung beim Truppenteil hat spätestens 14 Tage vor Beginn der Übung mündlich oder schriftlich stattzufinden.
- d) Verspätete Anträge sowohl um die Erteilung der Berechtigung zur freien Wahl des Truppenteils (siehe b) als auch um Annahme bei einem solchen (siehe c) werden grundsätzlich abgewiesen.

VII. Besondere Bestimmungen für die zur Disposition der Truppenteile beurlaubten Mannschaften.

22. Auf die zur Disposition ihres Truppenteils beurlaubten Mannschaften finden für die Dauer der Beurlaubung noch die nachstehenden besonderen Bestimmungen Anwendung:

- a) Die zur Disposition ihres Truppenteils beurlaubten Mannschaften haben sich bis zur Beendigung ihres dritten Dienstjahres jederzeit bereit zu halten, einem Gestellungsbefehl behufs Erfüllung ihrer aktiven Dienstzeit soeald Folge zu leisten.
- b) Zum Wechsel des Aufenthaltsortes sowie zur Annüftung durch ein Seemannsamt bedürfen sie der durch Vermittelung der Kontrollstelle einzuholenden Genehmigung ihres Bezirkskommandeurs. Zuwiderhandelnde werden durch ihn unwezüglich zum aktiven Dienst einberufen.
- c) Die zur Disposition der Truppenteile beurlaubten Mannschaften sind den Strafbestimmungen über unerlaubte Entfernung, Fahnenflucht, Selbstbeschädigung und Verschüzung von Gebrechen in gleicher Weise wie die Personen des aktiven Dienststandes unterworfen.
- d) Wird ein zur Disposition Beurlaubter vor Erfüllung seiner aktiven Dienstpflicht nicht wieder zum Dienst einberufen, so tritt er mit Beendigung seines dritten Dienstjahres (am 1. Oktober) stillschweigend zur Reserve über, ohne daß er hierüber eine besondere Nachricht erhält oder sich zu diesem Zwecke zu melden braucht.

Anmerkung:

1. Zum Landsturm gehören alle Wehrpflichtigen bis zum vollendeten 45. Lebensjahre, welche nicht dem Heere angehören.
2. Nachdem der Aufruf des Landsturms ergangen ist, finden die für die Landwehr geltenden Vorschriften auf die von dem Aufruf betroffenen Landsturmpflichtigen Anwendung.
3. Befinden sich dieselben im Auslande, so haben sie in das Inland zurückzukehren, sofern sie hieron nicht ausdrücklich befreit sind.
4. Wenn der Landsturm nicht aufgerufen ist, sind die Landsturmpflichtigen keinerlei militärischer Kontrolle und Übungen unterworfen.
5. Im übrigen siehe Anmerkung zu Ziffer 17 und 18.

VIII. Bestimmungen für Invaliden, Renteneempfänger und über Anmeldung von Versorgungsansprüchen.

A. Anerkannte Invaliden.

1. Die als halbinvalide oder als zeitig ganzinvalide anerkannten Unteroffiziere und Gemeinen, welche sich noch in reserve- oder landwehrpflichtigen Alter befinden, gehören, soweit sie nicht dem Landsturm überwiesen sind, zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes und unterliegen wie diese der militärischen Kontrolle.

2. Die als dauernd ganzinvalide anerkannten Unteroffiziere und Gemeinen scheiden aus jedem militärischen Verhältnis aus.

3. Alle auf Zeit anerkannten Invaliden haben sich in dem Jahre, in welchem ihre Pensionsanerkennung abläuft, zum Prüfungsamt behufs ärztlicher Untersuchung zu stellen; sie erhalten hierzu eine Aufforderung durch das Bezirkskommando.

Dies gilt auch für die dauernd anerkannten Ganzinvaliden, wenn der Grad ihrer Erwerbsunfähigkeit oder die Tauglichkeit zum Zivildienste nur auf Zeit anerkannt ist oder die erneute Prüfung der Versorgungsangelegenheit aus irgend einem andern Grunde von der Militärbehörde für erforderlich erachtet wird.

4. Glaubt ein Invalide, daß er wegen Verschämmerung seines Invaliditätslebens höhere Pensionsgebühnisse zu beanspruchen habe, so kann er sich mit einem entsprechenden Antrage persönlich oder, wenn dies nicht angängig, schriftlich an den zuständigen Bezirksfeldwebel wenden.

Eine Vertretung durch dritte Personen bei Anmeldung von Versorgungsansprüchen, Einsprüchen usw. ist nur bei Minderjährigen und bei Personen zulässig, die durch außerhalb ihres Willens liegende Ver-

Nicht Zutreffendes ist zu durchstreichen!

(a) Für An-Meldungen.

x

Ort Datum

Inhaber beifolgenden Passes meldet sich
Kreis
an für (Bezirksamt usw.)

in Städten Straße und Haus-Nr.
in größeren Ortschaften
in großen Städten auch: Stockwerk.....
und Name des Quartierwirts

Anzugeben
Wo bisher gewohnt.....
Ob verheiratet

Wie viel Kinder... Söhne... Töchter...
Stand oder Gewerbe:

(Name des Meldenden)

Wenn der Paß zufällig nicht vorhanden, noch anzugeben:
Wann und wo geboren

Wann und bei welchem Truppenteil in Dienst getreten

oder wann und wo der Ersatzreserve und welcher
Waffengattung usw. überwiesen

Wo zuletzt gemeldet.....
Weshalb ist der Paß nicht beigefügt?

Nicht Zutreffendes ist zu durchstreichen!

(b) Für Ab-Meldungen

und für Wohnorts- und Wohnungswechsel innerhalb des Kontrollbezirks.

Ort Datum

Inhaber beifolgenden Passes meldet sich
Kreis
ab nach (Bezirksamt usw.)

oder
von nach Kreis
(Bezirksamt usw.)

in Städten Straße und Haus-Nr.
in größeren Ortschaften
in großen Städten auch: Stockwerk.....
und Name des Quartierwirts

verzogen. (Name des Meldenden)

Wenn der Paß zufällig nicht vorhanden, noch anzugeben:
Wann und wo geboren

Wann und bei welchem Truppenteil in den Dienst getreten

oder wann und wo der Ersatzreserve und welcher
Waffengattung usw. überwiesen

Wo zuletzt gemeldet.....
Weshalb ist der Paß nicht beigefügt?

ix

hältnisse an der persönlichen — mündlichen oder schriftlichen Anmeldung ihres Anspruchs oder Einspruchs verhindert sind. Ist für jemanden ein Wegler oder Vormund bestellt, so darf nur dieser den Antrag stellen. Vergl. C 9.

5. Als Ausweis für die Pensionsberechtigung dient der Militärpaß. Vor der ersten Pensionszahlung erhält der Invalide von der mit Zahlung beauftragten Kasse gegen Vorzeigung des Militärpasses ein Pensionsquittungsbuch ausgehändigt. In diesem Quittungsbuch sind Bestimmungen über den Pensionsempfang vorgezeichnet, von welchen der Invalide Kenntnis zu nehmen hat. Vergl. C 9.

B. Anmeldung von Versorgungsansprüchen durch Mannschaften, die vor dem 1. Juli 1906 entlassen sind und bei ihrer Entlassung nicht als Invalide anerkannt waren.

6. Nach der Entlassung aus dem aktiven Militärdienste können noch Ansprüche auf Invalidenversorgung bei innerer Kriegsdienstbeschädigung innerhalb sechs Jahren nach erfolgtem Friedensschlusse erhoben werden.

Bei im Kriege erlittener Verwundung oder äußerer Dienstbeschädigung sowie bei im Kriege oder im Frieden überstandener kontagioser Augenkrankheit kann die Anmeldung von Versorgungsansprüchen jederzeit erfolgen.

7. Wer einen Anspruch auf Invalidenversorgung erheben will, hat sich persönlich oder, wenn dies wegen seines Körperzustandes oder wegen zu großer Entfernung seines Wohnortes von demjenigen des Bezirksfeldwebels oder von dem Meldeamt nicht möglich oder schwierig ist, mit einem schriftlichen Gesuch an den zuständigen Bezirksfeldwebel zu wenden. Dem Gesuche sind Militärpaß, frühere Bescheide, Ausweise über zivilärztliche Behandlung beizufügen. Dem eigenen Interesse des Mannes entspricht die persönliche Stellung beim Bezirksfeldwebel, da dieser über die einschlägigen Bestimmungen unterrichtet ist und am besten weiß, auf welchem Wege eine Zuwendung möglich und in welcher Weise der Anspruch am erfolgreichsten zu begründen ist. (Siehe A 4.)

Die Bezirksfeldwebel sind angewiesen, den ehemaligen Unteroffizieren und Soldaten in Versorgungsangelegenheiten Rat und Auskunft zu erteilen.

C. Anerkannte Rentenempfänger und Anmeldung von Versorgungsansprüchen durch Mannschaften, die seit dem 1. Juli 1906 ohne Rente entlassen sind.

8. Durch die Zuerkennung einer Rente wird das Militärdienst- oder Militärpflichtverhältnis nicht berührt. Aber dieses wird besonders verfügt. Inhaber des Zivilversorgungs- oder des Anstellungsscheins haben ihre Anstellung oder Beschäftigung im Zivildienst dem Bezirksfeldwebel anzuzeigen.

9. Die Vorschriften unter A Nr. 3, Abs. 1, und Nr. 4, 5 gelten auch für die Rentenempfänger.

10. Von den seit dem 1. Juli 1906 aus dem aktiven Dienste Entlassenen können Ansprüche auf Versorgung nur auf Grund erlittener Dienstbeschädigung und nur innerhalb folgender Fristen angemeldet werden:

- bei Friedensdienstbeschädigungen bis zum Ablaufe von zwei Jahren nach der Entlassung. Die Dienstbeschädigung muß vor der Entlassung festgestellt sein;
- bei Kriegsverwundungen ohne Zeitbeschränkung;
- bei sonstigen Kriegsdienstbeschädigungen bis zum Ablaufe von zehn Jahren nach dem Friedensschlusse.

Von den unter a und c aufgeführten Einschränkungen ist nur dann abzugehen, wenn der Nachweis erbracht worden ist, daß die Folgen

einer Dienstbeschädigung erst nach der Entlassung demerbar geworden sind, oder daß der Verletzte von der Anmeldung seines Anspruchs durch außerhalb seines Willens liegende Verhältnisse abgehalten worden ist. Die Anmeldung des Anspruchs muß jedoch bis zum Ablaufe von drei Monaten erfolgt sein, nachdem die Folgen der Dienstbeschädigung bemerkbar geworden sind oder das Hindernis für die Anmeldung weggefallen ist. Vgl. B. V. 3. 51. Anmerkung*.)

11. Für die Anmeldung eines Versorgungsanspruchs gilt die Vorschrift unter B Nr. 7.

D. Allgemeine Bestimmungen.

12. Gegen die Entscheidung einer niederen Behörde kann bei der nächsthöheren zuständigen Behörde, an letzter Stelle bei der obersten Militärverwaltungsbehörde (Kriegsministerium, Pensionsabteilung) Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch muß bis zum Ablaufe von drei Monaten nach Zustellung der Vorentscheidung eingelegt werden.

Ist der Einspruch gegen die Verjagung von Versorgungsgebührenten oder gegen die Art und Höhe gerichtet, so ist er stets bei dem zuständigen Bezirksfeldwebel, ist er aber gegen die Anordnung einer Zahlung, Rückzahlung oder Kürzung der Versorgungsgebührenten gerichtet, so ist er an erster Stelle bei der Pensionsregelungsbehörde anzubringen. (Siehe A 4.)

13. Die Entscheidungen des Kriegsministeriums sind endgültig; gegen sie kann nur der gerichtliche Klageweg beschritten werden.

Das Klagerecht geht verloren, wenn gegen die Entscheidung einer niederen Behörde nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt oder wenn die Klage nicht bis zum Ablaufe von sechs Monaten nach Zustellung der endgültigen Entscheidung des Kriegsministeriums erhoben wird.

14. Gesuche an Seine Majestät den Kaiser und König dürfen von Unteroffizieren und Soldaten des Beurlaubtenstandes nicht unmittelbar, sondern nur durch Vermittlung des Bezirksfeldwebels eingereicht werden.

15. Es liegt im eigenen Interesse der Invaliden und Rentenempfänger, welche der Meldepflicht nicht mehr unterliegen, daß sie von ihrem Verziehen in einen anderen Landwehrbezirk dem Bezirkskommando oder Meldeamt des bisherigen oder des neuen Wohnorts unter genauer Angabe ihrer Wohnung Kenntnis geben.

Muster für schriftliche Meldungen.

1. Die nachstehenden Muster sollen nur als Anhalt dienen. Die Meldungen können auch in anderer Form erstattet werden, wenn dieselben die vorgeschriebenen Angaben enthalten.

Das Papier zu allen Meldungen muß rein und mindestens doppelt so groß wie eine Seite des Fasses sein.

2. Äußere Aufschrift (Umhlag entweder offen oder mit dem Stempel der Ortsbehörde verschlossen):

An

den Herrn Bezirksfeldwebel

zu

Seeresache

Stadtbriefe müssen frei gemacht werden.)

(Ort der Kontrollstelle)

(c) Für Dispositions-Artauber.

Ort..... Datum.....
 Inhaber beifolgenden Passes bittet
 verziehen zu dürfen
 von.....
 nach.....
 Kreis
 (Bezirksamt usw.)
 Name.....

(d) Für sonstige Meldungen.

Bei allen vorstehend nicht erwähnten Mel-
 dungen genügt ganz kurze Abfassung.

Bei Abmeldungen ins Ausland, auf
 Reisen oder Wanderschaft wird auf die
 genaueste Beachtung der Paßbestimmungen 7, 8
 und 9 hingewiesen. Auf keinen Fall darf unter-
 lassen werden, eine Person zu bezeichnen, durch
 welche dem Reisenden usw. jederzeit Gestel-
 lungsbefehle zugestellt werden können.

Die bezügliche Meldung würde lauten:

Inhaber beifolgenden Passes meldet sich
 nach..... ab (oder

auf ^{Reisen}
~~Wanderschaft~~). Befehle für ihn besorgt:

Name.....

in.....
 Kreis
 (Bezirksamt usw.)

in ^{Städten}
^{größeren Ortschaften} Straße u. Haus-Nr....
 Name des Meldenden.....

Nationale des Buchinhabers.

1. Vornamen und Familienname:

Johr Schmussen

Geboren am *21* ten *März* 18*87*
 zu *Klippeff*

Verwaltungsbezirk: *Apenrade*

Bundesstaat: *Preussen*

2. Stand oder Gewerbe: *Lautmann*

3. Religion: *ev.*

4. Ob verheiratet: *ja*

Kinder: *2*

5. Datum und Art des Dienst Eintritts:

Am 1. 7. 1915 als Leif. Reservist.

6. Bei welchem Truppenteil (Unter Angabe der
 Kompanie, Eskadron, Batterie):

Leutff. Coy. Ball. I. Hamburg IX 27.

Beförderungen (unter Angabe des Datums und der
Kompanie, Eskadron, Batterie):

Beförderungen (unter Angabe des Datums und
der Art):

7. Datum und Art der Entlassung:

8. Von welchem Truppenteil:

Nr. der Truppenstammrolle:

Nr. für 191.....

Körpergröße: 1, m

9. Orden und Ehrenzeichen:

10. Feldzüge und Verwundungen

*Krieg 9. Verdien. in Stellung
Krieg 10. Verdien. 5. 12. 16. - 31. 1. 17.*

11. Besondere militärische Ausbildung:

Schießklasse: *7*te
Schützenabzeichen:

12. Bemerkungen:

Bereidigt am:

Geimpft gegen Pocken am

" " Cholera "

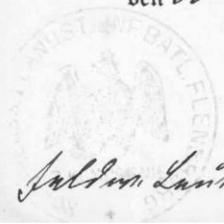
" " Typhus "

Stiefelmaß: Länge cm, Weite

Hat das Befähigungszeugnis zum

Ausgefertigt, *Wasbek*
den *30* ten *Oktober* 191*6*

G. Rosen
Jahres-Lohn u. d. Krieg. für 1916



An **Bekleidungsstücken** hat derselbe bei seinem Abgange erhalten:

- Waffenrock usw.,
- Hose,
- Unterhose,
- Mütze,
- Halbinsel,
- Hemde,
- Paar Stiefel (Schuhe).

Derselbe hat auf dem Marsche nach seinem künftigen Aufenthaltsort

Kreis

die Eisenbahn

von

bis

von

bis

von

bis

von

bis

gegen Militärfahrschein bzw. Militärfahrkarte
zu benutzen und seine übrigen Bedürfnisse aus
den ihm

diesseits mit Mark Pf.

behändigten Marschgebühren zu bezahlen.

Übergetreten zur Landwehr 1. Aufgebots

am:

Übergetreten zur Landwehr 2. Aufgebots

am:

Der Übertritt zum Landsturm 2. Aufgebots erfolgt im Frieden ohne weiteres und zwar, sofern nicht die Zurückberufung in eine jüngere Jahresklasse verfügt war:

- a) für Mannschaften, welche vor Beginn des militärpflichtigen Alters (d. i. der 1. Jan. des Kalenderjahres, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird) eingetreten sind, am 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem dieselben 19 Jahre dem Heere angehört haben;
- b) für sämtliche übrigen Mannschaften am 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem das 39. Lebensjahr vollendet wird.

Kommandobehörde,
welche Zusätze einträgt

Datum

Zusätze
(Übungen und

zu den Personalnotizen
(Einberufungen, Führung, Strafen usw.)

Rekrutdepot
Gründungsstelle

10.
8.
15.

Infolge Mobilisierung am 6. Juli 1915
gemäß unterstehenden Verfügungen
gegen den 10. 15. dem L. P. 2. 33. Einübung
überprüfen
Gut bezahlt erhalten
Personen keine
Erfordernisse mehr



Rekruten
Herbeiführung mit Rekrutdepot Einübung

Sache einträgt

Datum

2. Kompanie
Landst. Inf. Batt.
Flensburg

30/
110
16

Wohnraum
auf dem Kom.
am 30. Oct.
10. Kom. I.
aufgehört.

zu den Personalbüchern
(Einberufungen, Führung, Strafen usw.)

17. Aug. 15 bis 30. Oct. 16 bei
eingetragen.

16. Lt. Leutl. Lauf. n. 25-10-16 zum
Ldstr. Inf. Batt. Flensburg (IX. 17.)

Wundimpfung:
Cholera 25/10 16
Typhus 28/10 16

Impfung: 2
Wundimpf: keine



Wachet. v. 30. Oktober 1916

Olser

Soldat. Buch: Kom. I. 17

10. Komp.
1. Ost.-Inf.-
Batl.
Flensburg
IX/17.

1919.

Neumünster, den 10. 1.



War vom 30. 10. 16 bis 16. 11. 18 bei nebenbezeichn. Kompanie und hat sich am 10. 4. 18 während des Rückmarsches eigenmächtig entfernt, am ~~beim Ersatz Bataillon gemeldet~~ und wurde der Kompanie zugeteilt. Von dieser am 10. 11. 18 ~~entlassen~~ *wegen Ausfallens* und dem Bezirkskommando *Flensburg* überwiesen.

Mitgemachte Gefechte: Vom 5. 12. 16 bis 31. 1. 17 Schlacht bei Verdun und Stellungskämpfe vor Verdun; vom 1. 2. bis 11. 8. 17 Stellungskämpfe vor Verdun; vom 12. 8. bis 9. 10. 17 Abwehrschlacht bei Verdun; vom 10. 10. 17 bis 1. 11. 18 Stellungskämpfe vor Verdun; vom 2. 11. 18 bis 16. 12. 18 Rückmarsch durch Lothringen, die Rheinprovinz und die Pfalz während des Waffenstillstandes.

Krankheiten: *Keine*

Beförderung:

Auszeichnung:

Führung: *gut*

Strafen: *Keine*

R. D. B. liegt *nicht vor*

Grüßent, am 10. 11. 18
Abreiseflug v. 20. 11. 18

Beckmann

Leutnant und Kompanieführer.

479/18
Meldungen und Beurteilungen.

An für Behrendorf
Fam. Sperrade
Fleisberg d. 27. 11. 18.

Gekhardt
f. i. l.

W. M. Marich, Kult. Gut
nur für aufzucht
Festg. 27/16



Kassen
Platzg. Kommissar

Meldungen und Beurteilungen.

Kauf

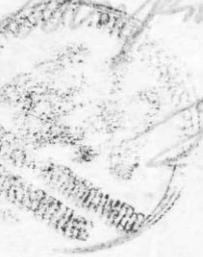


S. Johannsens Buchdruckerei (Johs. Ibbeken),
Schleswig.

H. B. N. Flensburg. 9. 4. 15.

Handlung 17. 5. 15

Gerichtsdirektor



Landsturmchein.

Prova Asmusen

Geburtsjahr: *1887*

Nr. 40 der Vorstellungsliste 8
für 1 907

des Aushebungsbezirks Apennrade

Der Konstantin Peter Asmusen
geboren am 27. März
1887 zu Klinkeff
Lonj Schleswig

zum Dienst mit der Waffe überwiesen.

wird hiermit dem Landsturm ersten Aufgebots

Die Landsturmpflichtigen unterliegen in Friedenszeiten keiner militärischen Ergänzung des Heeres und der Marine herangezogen werden. Die Einziehung erfolgt alsdann in der Regel nach Jahressklassen. Dieselben melden sich sofort oder zu der in der öffentlichen Bekanntmachung des letzteren bei dem Zivilvorstehenden zu melden, dessen Bezirk sie lichen Verordnung, durch welche der Landsturm aufgelöst wird, hört die schaften, welche nicht zum aktiven Dienst einberufen, auf.
Landsturmpflichtige, welche durch Konsulatsbescheinigungen nach- unterhalt sichernde Stellung als Kaufmann, Gewerbetreibender usw. Europas von der Befolgung des Aufrufs des Landsturms befreit werden. Mit dem 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem das neun- sturm zweiten Aufgebots. Die Landsturmpflicht im zweiten Aufgebot er- dazu einer besonderen Verfügung bedarf.

Sie können in Fällen außerordentlichen Bedarfs zur Die Mannschaften der aufgerufenen Jahressklassen unterliegen den für die den Militärstrafgesetzen und der Disziplinarstrafordnung unterworfen. machen angegebene Zeit bei der Ortsbehörde ihres Aufenthalts zur halten, haben sich beim Zivilvorstehenden ihres Wohnortes oder in Ermant- bei der Rückkehr nach Deutschland zuerst erreichen. Mit Erlaß der Kaiser- Pflicht zum Diensteintritt für die dem Landsturm überwiesenen Mann- weisen, daß sie in einem außereuropäischen Lande eine ihren Lebens- erworben haben, können für die Dauer ihres Aufenthalts außerhalb Besjügliche Gesuche sind an den Zivilvorstehenden der Ersatzkommission Landsturm überwiesen sind. Die hierauf erfolgten Entscheidungen sind unddreißigste Lebensjahr vollendet wird, erfolgt der Übertritt zum Land- lisch mit dem vollendeten fünfundvierzigsten Lebensjahre, ohne daß es gegenüber als Ausweis.

Ob. O. Apennrade, den 6 ten Juli 1907
Königl. Ober- Ersatzkommission im Bezirk
der 35 ten Infanterie-Brigade.

Der Militär-Vorsitzende.

Der Zivil-Vorsitzende.

Früh. v. M.



Früh.

Original kostenfrei

Duplikat 50 Pfennig.